

Michael Motzek (Ex-Marketing)

Beitrag von „Pepe“ vom 4. September 2015, 12:12

So easy ausserordentlich kündigen ist halt auch nicht.

Motzek ist Geschäftsführer der 1.FCN Fan Shop GmbH.

<https://www.fcn-fan-shop.de/de/Impressum>

In aller Regel sind bei derartigen Streitigkeiten nicht die Arbeits- sondern die Zivilgerichte zuständig. Die 2-Wochenfrist des § 626 BGB ist zu beachten. Heisst: wegen irgendwelcher Verstösse, die länger als 2 Wochen zurückliegen, kann man nicht ausserordentlich kündigen.

Die Fehler liegen in der Vergangenheit, weil man sein Verhalten jahrelang toleriert hat. Das jetzt mal eben schnell zu korrigieren, nunja ist auf jeden Fall so easy nicht möglich.

Wenn man ihn los werden will, braucht man entweder einen neuen Verstoss gegen seine Pflichten, um einen Kündigungsgrund zu haben, oder aber einen Auflösungsvertrag. Letzteres ist in jedem Fall mit einer Geldzahlung verbunden und ersteres wahrscheinlich auch, weil es zu einem Rechtsstreit kommen wird (in dem dann häufig ein Vergleich geschlossen wird, wonach er eine Summe x bekommt).